

November 2022

Mandanteninformation 4 / 2022

Liebe Mandanten,

1. Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung der Mehrkosten durch die anhaltende Inflation hat der Gesetzgeber die sog. Inflationsausgleichsprämie kreiert.

Der Arbeitgeber kann bis **3.000,00 €** steuer- und sozialversicherungsfrei an jeden Mitarbeiter bis einschließlich 31.12.2024 zahlen. Es ist eine **freiwillige zusätzliche Leistung des Arbeitgebers, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.**

Sie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmer gezahlt werden. Als Höchstbetrag für eine steuerfreie Zahlung gilt pro Arbeitnehmer der Betrag von 3.000,00 €. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist oder ob es sich um eine sog. geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.

Im Falle eines Ehegatten Arbeitsverhältnisses muss die Gewährung einer solchen Zahlung jedoch wie unter Fremden üblich sein. Dies gilt auch für mitarbeitende Familienangehörige. Die 3.000,00 € sind ein Höchstbetrag, der in einer Summe oder in beliebigen Teilbeträgen insgesamt bis zum 31.12.2024 an die Arbeitnehmer gezahlt werden kann.

Zusammenfassend: Beim Arbeitgeber ist diese freiwillige zusätzliche Lohnleistung als Betriebsausgabe geltend zu machen. Beim Arbeitnehmer kommt sie Netto für Brutto an, d.h. es wird keine Sozialversicherung und keine Lohnsteuer darauf erhoben.

Wir dürfen noch einmal auf den **Corona-Bonus für Pflegekräfte und medizinisches Personal** hinweisen.

Hier können ja Beiträge bis insgesamt 4.500,00 € steuerfrei als Sonderzahlung vom Arbeitgeber gewährt werden.

Der Bonus muss allerdings spätestens zum **31.12.2022** ausgezahlt werden.

2. Höheres Kindergeld

Auch das Kindergeld wird mit dem Inflationsausgleichsgesetz angepasst. Es steigt ab 2023 auf einheitlich 250,00 € pro Kind und pro Monat.

Falls Sie Fragen zu diesen Themen haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht oder Ihren Anruf.

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team